

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch (SOGL Datenaustausch-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: E-Control
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Art. 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.8.2017 S. 1 (SOGL), sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Abstimmung mit den Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) die Anwendbarkeit und den Umfang des Datenaustauschs auf Grundlage der Kategorien Stammdaten (Art. 48 SOGL), Fahrplan- und Prognosedaten (Art. 49 SOGL), Echtzeitdaten (Art. 44, 47 und 50 SOGL) sowie den Vorgaben gemäß Art. 51 bis 53 SOGL näher bestimmen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b SOGL bedarf dieser Vorschlag der ÜNB der Genehmigung der vom jeweiligen Mitgliedstaat benannten Stelle. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei dieser benannten Stelle gemäß Art. 6 Abs. 1 SOGL um die Regulierungsbehörde. Regulierungsbehörde ist gemäß § 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control).

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF hat die Regulierungsbehörde - auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Eine solche Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Die Ausarbeitung des Vorschlages erfolgt gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung und Berücksichtigung betroffener Marktteilnehmer.

Ziele

Die am 14.9.2017 in Kraft getretene SOGL gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB, unter Einbeziehung von VNB und SNN vor.

Durch diesen Rechtsrahmen für den Netzbetrieb des Übertragungsnetzes soll der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und der Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden, wobei das primäre Ziel der SOGL die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen ist.

Inhalt

Der in dieser Verordnung festgelegte Umfang des Datenaustausch dient der Netzsicherheitsplanung und der Echtzeitüberwachung der Netzsicherheit. Es werden zu diesem Zweck Prognosen der Lastflüsse sowohl im Übertragungsnetz als auch in den Verteilernetzen erstellt. Diese Prognosen sind vor allem für die Planung eines kostenoptimierten Engpassmanagements essenziell, um eine andauernde Netzbetriebsführung in Echtzeit unter Einhaltung des (n-1)-Kriteriums und der definierten Sicherheitsgrenzwerte sicherzustellen.

Im laufend durchgeführten Prozess zur Früherkennung möglicher Netzengpässe (Intraday Congestion Forecast-Prozess) werden stündlich Netzmodelle mit allen relevanten Daten zur Konfiguration und zum Lastflusszustand der Netze erstellt. Zusätzlich werden anlassbezogen (z. B. bei Störungen oder raschen Veränderungen in der Einspeisecharakteristik) manuell weitere Modell-Erstellungen durchgeführt, was mitunter zur Erstellung von bis zu ca. 300 Netzmodellen pro Tag führen kann.

Durch den Zuwachs an dezentralen erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, speziell auf den unteren Netzebenen (7-4), kommt es zu stetig veränderlichen Netzflüssen. Um den sicheren Netzbetrieb auch künftig gewährleisten zu können, sind je Technologie der Einspeisung unterschiedlich feingranulare und

geografisch homogen verteilte Prognosemodelle erforderlich. In diesem Zusammenhang ergänzt die SOGL Datenaustausch-V die in Art. 40 ff. SOGL bestehenden Vorgaben der SOGL hinsichtlich der für die Erstellung solcher Prognosemodelle benötigten Daten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.8.2017 S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 18a EIWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für diese allgemeinen technischen Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Erläuterungen

Zu § 1 Regelungsgegenstand - Allgemeines

Eine Methode über die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenaustausch zur Betriebssicherheit gemäß Art. 40 Abs. 6 SOGL wurde von allen ÜNB der europäischen Union im Rahmen der ENTSO-E ausgearbeitet, von allen nationalen Regulierungsbehörden angenommen und mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 18.01.2019 zu GZ V KORRR 01/18 genehmigt. Die Bestimmungen dieser sogenannten KORRR-Methode gelten übergreifend für alle Bestimmungen des Titels 2 der SOGL (Art. 40 bis Art. 53) über den Datenaustausch. Sie sind sohin auch für die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen beachtlich.

Inhalte, die nicht vom Regelungsgegenstand des Art. 40 Abs. 5 SOGL gedeckt sind und zu denen ebenfalls eine Abstimmung zwischen ÜNB, VNB und SNN zu erfolgen hat, können in anderen Regelwerken (z.B. technisch organisatorische Regeln (TOR) gemäß § 22 Z 2 E-ControlG, Sonstige Marktregeln gemäß § 22 Z 1 E-ControlG) aufgenommen und über diese veröffentlicht werden. Dies betrifft insbesondere die seitens der ÜNB und relevanten VNB festzulegenden effizienten und verhältnismäßigen Verfahren für die Durchführung und die Verwaltung des Datenaustauschs, einschließlich der Bereitstellung von Daten zu Verteilernetzen und SNN entsprechend den Vorgaben des Art. 40 Abs. 7 SOGL und den Umfang der zwischen ÜNB und VNB mit Übertragungsnetzanschluss auszutauschenden zusätzlichen Informationen in Bezug auf in Betrieb befindlicher Netzanlagen gemäß Art. 40 Abs. 9 SOGL.

Für die Erfüllung der Datenübermittlungsanforderungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist es Verpflichteten möglich sich Dritter zu bedienen. Dies wird insbesondere in solchen Fällen zielführend sein, in denen aufgrund bestehender energiewirtschaftlicher Prozesse und Kommunikationsbeziehungen eine Abwicklung des Datenaustausches Doppelgleisigkeiten vermeidet und somit eine Minimierung des Gesamtaufwands herbeigeführt werden kann. Dies betrifft beispielsweise die Übermittlung von Fahrplandaten der signifikanten Stromerzeugungsanlagen, die bereits heute üblicherweise über Bilanzgruppenverantwortliche abgewickelt wird.

Zu § 4 Echtzeitdatenaustausch gemäß Art. 44 Verordnung (EU) 2017/1485

Als Echtzeitdaten der Anlagenkomponenten, die zwischen den Netzbetreibern auszutauschen sind, gelten Momentanwerte, die – wie im Netzbetrieb üblich – ohne Zeitverzug bei Änderung (spontan) zu übertragen sind. Die Datenqualität hat den in den „TOR Teil F: Technische Regeln für Zählwerterfassung und Zählwertübertragung“ unter „Anhang C – Genauigkeitsklassen“ zu entsprechen.

Zu § 5 Stammdatenaustausch von signifikanten Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 48 Verordnung (EU) 2017/1485

Die vereinbarte Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt bezeichnet die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführen, nicht in das Netz eingespeisten Anteils, und die im Netzanschlussvertrag festgelegt oder zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung vereinbart ist.

Zu § 9 Echtzeitdatenaustausch von Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 50 Verordnung (EU) 2017/1485

Mit einem Echtzeitdatenaustausch von neuen Stromerzeugungsanlagen mit einer vereinbarten Maximalkapazität P_{\max} am Netzanschlusspunkt $\geq 0,25$ MW deren Primärenergieträger Sonnenenergie ist, ist eine flächendeckende Prognostizierbarkeit der Einspeisung aus Fotovoltaikanlagen durch Hochrechnung auf die Gesamtheit der installierten Anlagen innerhalb der Regelzone mit der benötigten hinreichend hohen Repräsentativität möglich.

Zu § 10 Datenaustausch gemäß Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1485

Zählwerte von signifikanten Stromerzeugungsanlagen bilden in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Datenintegrität die beste Basis zur Kalibrierung bzw. Validierung von Prognosemodellen.

Bei diesem Prozess kann die Verpflichtung der Betreiber von signifikanten Stromerzeugungsanlagen dahingehend gestaltet werden, dass nicht die Betreiber einer signifikanten Stromerzeugungsanlagen, sondern der jeweilige Anschlussnetzbetreiber oder ein anderer dazu ermächtigter Dritter die Zählwerte an den ÜNB übermitteln kann. Eine solche Übermittlung durch einen Dritten erfordert jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen die Zustimmung des Betreibers der signifikanten Stromerzeugungsanlagen und eine Abstimmung mit dem Datenempfänger.

Die Übermittlung hat unmittelbar nach der Verfügbarkeit der Daten zu erfolgen. Diese richtet sich nach dem Clearingkalender des Bilanzgruppenkoordinators und liegt beim Clearingschluss zum ersten Clearing laut Clearingkalender des Bilanzgruppenkoordinators vor.

Zu § 12 Inkrafttreten und Befristung

Die Umsetzung des durch gegenständliche Verordnung vorgesehenen erweiterten Datenaustauschs lässt aufgrund der Komplexität des Regelungsgegenstandes einen Zugewinn an wesentlichen Erkenntnissen bei ÜNB, VNB und SNN erwarten. Aus diesem Grund wurde eine Geltungsdauer von drei Jahren gewählt. Dies soll die zeitnahe Berücksichtigung neuer Erkenntnisse ermöglichen.